

- [2] DIN 4102 Teil 13 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Brandschutzverglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“
- [3] Knublauch, E.: G-Verglasungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden; „schadenprisma“ 1/1981
- [4] VdS Verband der Sachversicherer e.V. Köln: Prämienrichtlinien für die Industrie-, Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung
- [5] Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand - BAGUV - Kraft, Paul: Mehr Sicherheit bei Glasbruch, GUV 56.3
- [6] Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 74-76, D-1000 Berlin 30; Zusammenstellung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für den baulichen Brandschutz
- [7] VdS Verband der Sachversicherer e.V. Köln: VdS 2094; Baustoffe, Bauteile; Katalog mit Angaben über Brandverhalten nach DIN 4102
- [8] Allianz Versicherungs-AG, Allianz Brandschutzservice: ABS 2.2.3.1 Brandschutzverglasungen (G- und F- Gläser)
- [9] DIN 50049 „Bescheinigungen über Materialprüfungen“
- [10] RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Beuth Verlag GmbH; Brandschutz im Ausbau, Brandschutzverglasungen, Gütesicherung
- Bayerische Versicherungskammer, Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt: Brandschutzinformationen 3.4-6 „Öffnungen in Brandwänden“ und 3.4-5c „Brandwände, Öffnungen in Brandwänden“
 - Tagungsunterlagen zu den Fachtagungen „Baulicher Brandschutz in der Praxis“, Fachtagung Brandschutzverglasungen, Verband der Sachversicherer, 06. und 07. Dezember in München

Dipl.-Ing. (FH) Josef Mayr,
Bayerische Versicherungskammer,
München

Schießen zu Sylvester?

Dr. rer. nat. Hartwig Treumann und Ing. Jürgen Günther

Einführung

Der Jahreswechsel wird auch dieses Jahr wieder mit einer Fülle von Beschwerden darüber verbunden sein, daß neben dem üblichen Abbrennen von Feuerwerkskörpern auch mit pyrotechnischer Munition geschossen wurde und mit Fragen, unter welchen Bedingungen so etwas überhaupt rechtlich zulässig sei. Sowohl die Beschwerden als auch die Fragen werden, wie in den letzten Jahren, häufig sehr unpräzise gestellt sein, was bei der Vielschichtigkeit der Materie nicht weiter verwunderlich ist. Die Verfasser unternehmen im folgenden den Versuch, den Problemkreis zu umreißen und die wichtigsten Begriffe zu klären.

Das Sachgebiet Pyrotechnik ist ein Teilgebiet der Explosivstofftechnik. Zu den Explosivstoffen gehören die Sprengstoffe, die Zünd- und Anzündstoffe, die Treibladungspulver und Raketentreibstoffe sowie die pyrotechnischen Sätze. Das Teilgebiet „Pyrotechnik“ wird nach rechtlichen und technologischen Gesichtspunkten in die Teilbereiche „Pyrotechnische Sätze“ und „Pyrotechnische Mittel“ gegliedert.

„Pyrotechnische Sätze“ sind die in pyrotechnischen Mitteln enthaltenen explosionsgefährlichen Stoffgemische.

Es ist eine Eigenheit der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, den Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Mitteln in zwei verschiedenen Gesetzen zu regeln, und zwar im Spreng-

stoffgesetz [1] und im Waffengesetz [2]. In anderen Staaten sind Umgang und Verkehr mit solchen Artikeln ausschließlich im Sprengstoffrecht oder gesondert in einer speziellen Rechtsvorschrift für den Bereich der Pyrotechnik geregelt.

Aus der deutschen Rechtssituation ergibt sich also eine nochmalige Gliederung der pyrotechnischen Mittel in Pyrotechnische Gegenstände (Pyrotechnische Mittel, die dem Sprengstoffgesetz unterliegen) und Pyrotechnische Munition (Pyrotechnische Mittel, die dem Waffengesetz unterliegen).

Nachstehend werden die Begriffsbestimmungen für pyrotechnische Mittel und pyrotechnische Gegenstände gegeben.

„Pyrotechnische Mittel“ sind Gegenstände oder Munition zur Erzeugung pyrotechnischer Effekte. Sie enthalten im Regelfall explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische („pyrotechnische Sätze“), die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihnen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen (SprengG/1/§ 3 Abs. 2; WaffVwV/3/Nr. 2.2).

„Pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Sprengstoffgesetzes sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen, und die nicht Munition im Sinne des Waffengesetzes oder Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind“ (SprengG/§ 1 Abs. 4 Nr. 4).

„Pyrotechnische Munition im Sinne des Waffengesetzes sind Gegenstände, die zum Abschießen aus Schußwaffen (§ 1 Abs. 1 WaffG) oder den Schußwaffen gleichgestellten tragbaren Geräten (§ 1 Abs. 2 WaffG) bestimmt sind und bei denen das Geschoß einen explosionsgefährlichen Stoff (pyrotechnischen Satz) enthält, der einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt (§ 3 Abs. 2 SprengG) hervorruft“ (WaffVwV Nr. 2.1 bis 2.2.4).

Als „tragbar“ im Sinne von § 1 Abs. 2 WaffG gelten Geräte, die nach ihrer Beschaffenheit dazu bestimmt sind, von einer Person üblicherweise getragen und bei der Schußauslösung in der Hand gehalten zu werden (WaffVwV Nr. 1.2.1).

Die im Waffengesetz an verschiedenen Stellen benannten Arten von pyrotechnischer Munition (WaffG § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Satz 2, § 23 Abs. 1 erster Halbsatz) kann man nach ihrem konstruktiven Aufbau den drei folgenden Munitionsgruppen zuordnen:

1. Pyrotechnische Patronenmunition (Patronenmunition, bei der das Geschoß einen pyrotechnischen Satz enthält);
2. Unpatronierte pyrotechnische Munition (der pyrotechnischen Munition gleichgestellte Gegenstände);
3. mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Munition (der pyrotechnischen Munition gleichgestellte spezielle Gegenstände).

Eine ausführliche Einführung in die Typologie aller drei Munitionsgruppen der pyrotechnischen Munition einschließlich der Herleitung der Begriffsbestimmungen aus den waffenrechtlichen Vorschriften gibt [4].

Im vorliegenden Fall interessiert im wesentlichen diejenige Munition, die frei im Handel zu erwerben und offensichtlich zum Verschießen zu Vergnü-

Dr. rer. nat. Hartwig Treumann
und Ing. Jürgen Günther,
Bundesanstalt für Materialforschung
und -prüfung,
Unter den Eichen 87,
1000 Berlin 45

gungszwecken aus ebenfalls frei zu erwerbenden Schreckschuß- und Signalwaffen bestimmt ist. Dies ist im wesentlichen die Gruppe der unpatronierten pyrotechnischen Munition, die sich wiederum nach betriebstechnischen Grundsätzen in zwei verschiedene Munitionsarten (genauer: Geschosßarten) gliedern läßt (Bild 1).

Solche pyrotechnische Munition gehört grundsätzlich der Gefahrklasse PM I an und ist in ihrer Gefährlichkeit mit den bekannten pyrotechnischen Gegenständen der Gefahrklasse P II zu vergleichen. Sie ist wie diese ohne besondere Erlaubnis zu erwerben und darf ebenfalls nur an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgegeben werden.

Die chemische Zusammensetzung der pyrotechnischen Sätze, die zur Herstellung vergleichbarer pyrotechnischer Geschosse und pyrotechnischer Gegenstände verwendet werden, ist nahezu identisch; ebenso identisch sind die beabsichtigten Leucht- oder Geräuscheffekte, wenn auch der Umfang des Erscheinungsbildes bei Leuchteffekten pyrotechnischer Geschosse meist kleiner ist als bei vergleichbaren pyrotechnischen Gegenständen.

Der Aufbau der hier betrachteten pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II und der pyrotechnischen Geschosse der Klasse PM I ist dagegen deutlich verschieden. Die Bilder 2 bis 4 geben hierzu ein Beispiel.

Aus Bild 5 und 6 wird der unterschiedliche Aufbau von vergleichbaren pyrotechnischen Mitteln deutlich, die einen Knallsatz enthalten, wobei die entsprechende pyrotechnische Munition jedoch nicht frei zu erwerben ist und daher in der Regel auch nicht zum Jahreswechsel verschossen wird.

Ein grundsätzlicher Vergleich der beiden Arten pyrotechnischer Mittel ergibt folgendes Bild:

Bei der in Frage stehenden „Feuerwerksmunition“ der Klasse PM I handelt es sich um pyrotechnische Artikel, die es in ähnlichem Aufbau und in gleicher Wirkungsweise prinzipiell bereits als pyrotechnische Gegenstände der Klasse P II gibt, die als Munition jedoch insbesondere durch die Art ihrer Anzündung, die Kaliberhaltigkeit und die meist kleinere Bauform den Bedingungen für das Abschießen aus der Waffe angepaßt sind. Ein wesentlicher Unterschied zwischen pyrotechnischer Munition der Klasse PM I (WaffG) und pyrotechnischen Gegenständen der Klasse P II (SprengG) besteht jedoch darin, daß die Gesamtmenge an Treib- und pyrotechnischem Satz in pyrotechnischer Munition der Klasse PM I generell auf 10 g begrenzt ist und diese Munition keinen Knallsatz enthalten darf (Nr. 4.2.2 der Anlage I zur

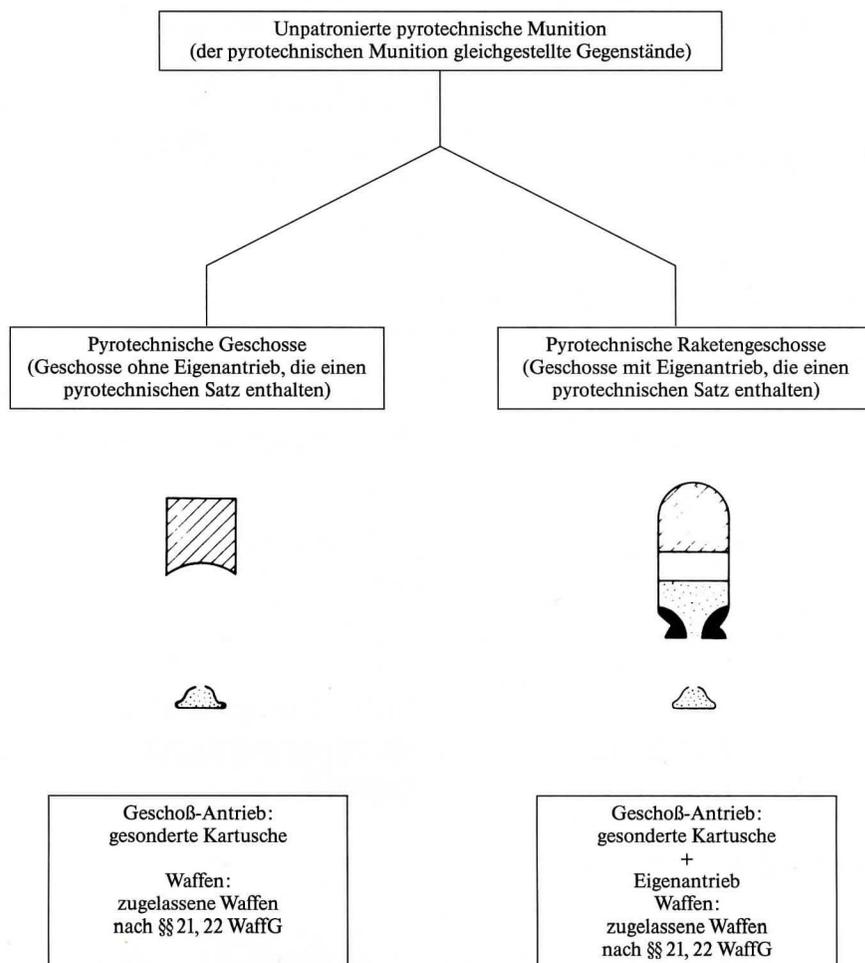
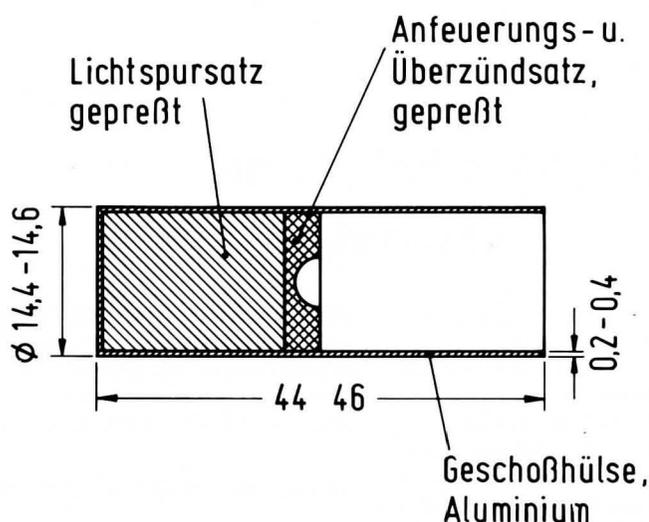


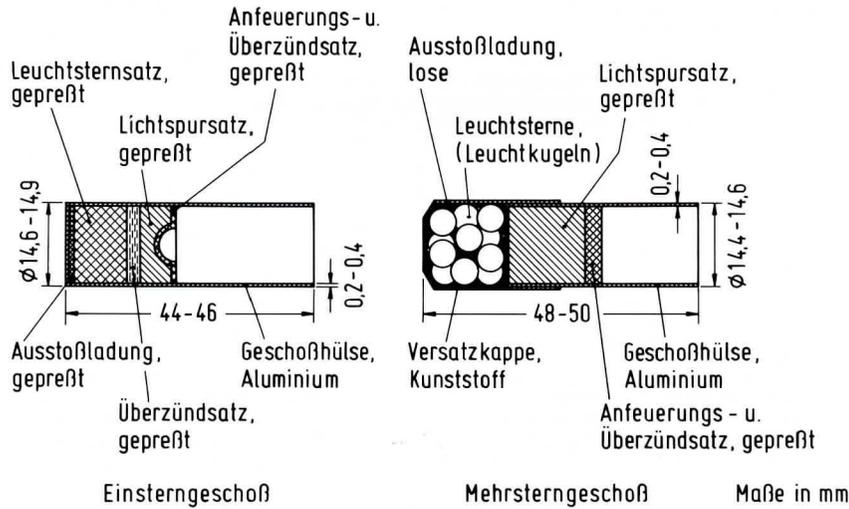
Bild 1

Bild 2



Feuerwerksgeschosß mit Lichtspur, 15 mm

— Aufbauprinzip —



Feuerwerksgeschosse mit Lichtspur und Leuchtkernen, 15 mm

— Aufbauprinzipien —

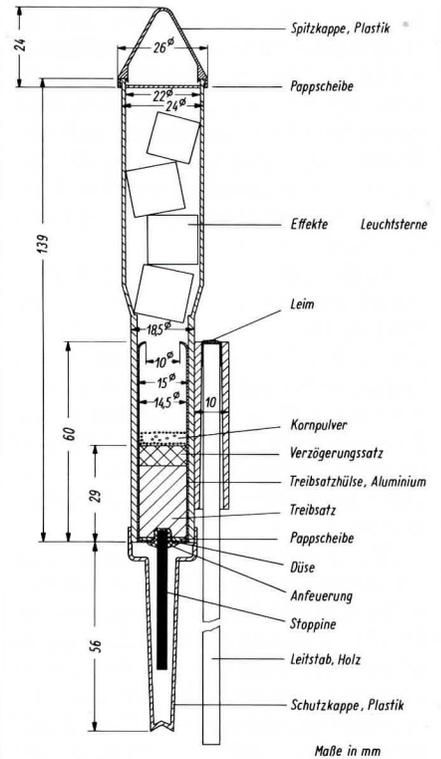


Bild 3 (oben links)

Bild 4 (oben)

Bild 5 (links)

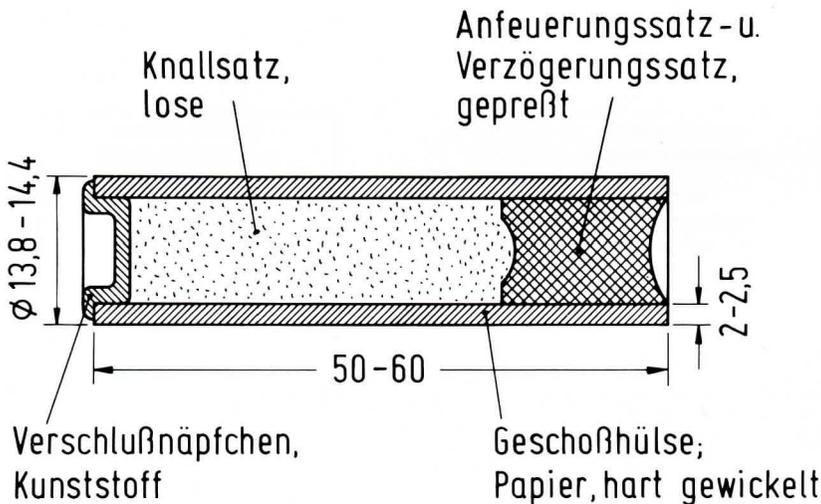
sicht sehr ähnlich. Beide unterliegen einer Zulassungspflicht, mit der erreicht werden soll, daß nur solche Mittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung den Schutz des Verwenders und Dritter gewährleisten. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß Restgefahren bleiben.

Im folgenden werden die Zulassungsbedingungen nach § 5 des Sprengstoffgesetzes für pyrotechnische Gegenstände und nach § 23 des Waffengesetzes für pyrotechnische Munition in leicht abänderter Form wiedergegeben. In beiden Gesetzen sind die Zulassungsbedingungen als Versagungsgründe formuliert.

a) Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz):

Die Zulassung ist zu versagen

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
2. wenn die pyrotechnischen Gegenstände den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nicht entsprechen,
3. soweit die pyrotechnischen Gegenstände in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entsprechen oder
4. wenn der Antragsteller auf Grund seiner betrieblichen Ausstattung oder sonst nicht in der Lage ist, dafür zu



Maße in mm

Knallgeschöß, 15 mm

— Aufbauprinzip —

3. WaffV [5]), während bei vergleichbaren, aufsteigenden pyrotechnischen Gegenständen der Klasse P II die Verwendung größerer Stoffmengen und bestimmter Knallsätze zulässig ist. Damit ist bereits bei Einführung der Zulassungspflicht für pyrotechnische Munition der Tatsache Rechnung getragen worden, daß diese Munition mit der Schußwaffe bei nicht bestimmungsmäßiger Verwendung, wenn auch nicht gezielt, so doch auf etwas bequemere Weise „gerichtet“ verschossen werden kann, als dies bei aufsteigenden pyrotechnischen Gegenständen der Klasse P II möglich ist.

Sicherheitstechnisch positiv zu bewerten ist bei der pyrotechnischen

Munition die einfache und sichere Art der Zündung mit Hilfe der Platzpatrone (Kartusche), die ein Hantieren mit offenem Feuer in der Nähe der pyrotechnischen Artikel überflüssig macht.

Die wichtigsten Rechtsvorschriften für pyrotechnische Gegenstände P II und pyrotechnische Munition P M I

Die rechtliche Behandlung der pyrotechnischen Gegenstände und der pyrotechnischen Munition ist in vieler Hin-

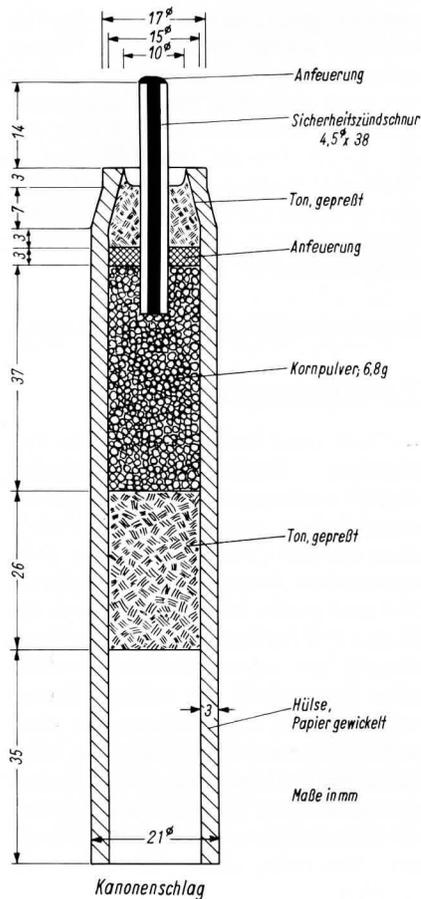


Bild 6

sorgen, daß die nachgefertigten Stoffe oder Gegenstände in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit nach dem zugelassenen Muster hergestellt werden.“

b) Waffengesetz:

- (2) Die Zulassung ist zu versagen,
1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
 2. wenn die Munition den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Maße, dem höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck (§ 26 Abs. 1) nicht entspricht,
 3. soweit die Munition in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entspricht.“

Zulassungspflichtig ist in beiden Gesetzen die Einfuhr, im Sprengstoffgesetz zusätzlich das Vertreiben, das Überlassen an andere und die Verwendung. Letztere werden im Waffengesetz nicht erwähnt, wohl aber hier zusätzlich die Herstellung. Stark vereinfacht kann festgestellt werden, daß die Zulassung nach dem Sprengstoffgesetz eine Zulassung zur Verwendung und die nach dem Waffengesetz eine zur Herstellung ist.

Zulassungsbehörde ist in beiden Fällen die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).

Pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke Technische Zwecke

Kleinstfeuerwerk
Kleinf Feuerwerk
Mittelfeuerwerk
Großfeuerwerk

PI
PII
PIII
PIV

Pyrotechnische Munition

PT₁
PT₂
PMI
PMII

Sowohl die pyrotechnischen Gegenstände als auch die pyrotechnische Munition werden entsprechend ihrer Gefährlichkeit in Klassen eingeteilt, wobei bei den pyrotechnischen Gegenständen eine Einteilung nach dem Verwendungszweck vorgeordnet ist.

Die gestrichelte Linie (siehe oben) soll wiedergeben, daß nach Ansicht der Bundesanstalt der Gefährlichkeitsgrad der pyrotechnischen Munition der Klasse PMI und der pyrotechnischen Gegenstände der Klasse PT₁ denen der Klassen PI (Kleinstfeuerwerk) und PII (Kleinf Feuerwerk) entspricht.

Dem entsprechen auch die Vorschriften über den Erwerb der Gegenstände der Klasse PII und Munition der Klasse PMI. In beiden Fällen ist der Erwerb erlaubnisfrei für jeden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auf Einschränkungen, denen die Gegenstände der Klasse PII bezüglich des Vertriebszeitraumes unterliegen, soll hier nicht eingegangen werden. Gleichfalls sollen die Unterschiede bei der Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischer Munition hier unberücksichtigt bleiben.

Von erheblicher rechtlicher Bedeutung sind dagegen die Verwendungsbedingungen beider Klassen. Dazu sind die waffenrechtlichen Vorschriften heranzuziehen.

Man unterscheidet bei den Waffen, aus denen pyrotechnische Munition verschossen werden kann, grundsätzlich zwei Arten; und zwar die zugelassenen (frei zu erwerben) und die beschußpflichtigen (i. d. R. waffenbesitzkartenpflichtigen) Waffen. Für die Zulassung der Munition und der zulassungspflichtigen Waffen sind zwei Bundesbehörden zuständig; für die Prüfung und Kennzeichnung der beschußpflichtigen Waffen sieben Landesbehörden.

Wie daraus folgt, müssen bei der Verwendung der pyrotechnischen Munition auch die allgemeinen Begriffsbestimmungen des Waffengesetzes herangezogen werden. Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Waffengesetz sind Schußwaffen Geräte, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Daraus geht hervor, daß pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke zugelassen werden, pyrotechnische

Munition dagegen nicht. Ob die Verwendung pyrotechnischer Munition zu Vergnügungszwecken unter die zulässige Verwendung zum Spiel subsummiert werden kann, ist strittig, aber vom Gesetzgeber sicherlich nicht gemeint. Dennoch gibt es einen Ansatzpunkt für eine Diskussion, ob pyrotechnische Munition der Klasse PMI aus erlaubnisfreien Waffen nicht doch zu Vergnügungszwecken zum Jahreswechsel erlaubt werden sollte. Ergänzend dazu sei bemerkt, daß nach Ansicht der Autoren nicht allein aus der Definition des Waffenbegriffes in § 1 Abs. 1 des Gesetzes die Zweckbestimmung der pyrotechnischen Munition ausschließlich zu Signalzwecken hervorgeht und daß das Verschießen zu Vergnügungszwecken demnach „mißbräuchliche Verwendung“ sei. Vielmehr wären hierzu auch verschiedene andere Fundstellen im Waffenrecht heranzuziehen, aus denen hervorgeht, daß pyrotechnische Munition durchaus auch anderen Zwecken dienen kann; z. B. zu Beleuchtungszwecken bei Katastrophenfällen (Leuchtpatronen Kal. 4, 12, 16 in Tab. 10 c der Anlage III zur 3. WaffV), zur Schädlingsbekämpfung, zu Vermessungszwecken (Knallpatrone Kal. 4; ebenfalls in Tabelle 10 c, und die Rauchstrichpatrone Kal. 4, die mit der Signalpatrone identisch ist), ebenso Feuerwerkspatronen, die ausdrücklich in Nr. 2.2.1 der WaffVwV genannt und ebenfalls in der Tabelle 10 c der Anlage III zur 3. WaffV unter dieser Bezeichnung aufgeführt sind.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Verwendung der Feuerwerksmunition ergibt sich aus § 45 des Waffengesetzes. Danach ist das Schießen mit einer Schußwaffe außerhalb genehmigter Schießstätten grundsätzlich verboten und bedarf stets einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Generell ausgenommen hiervon ist das Schießen in besonderen, gesetzlich festgelegten Ausnahmesituationen; nämlich in Fällen der Notwehr und des Notstandes, im Falle des Schießens mit Signalwaffen zur Gefahrenabwehr und des Schießens bei Rettungsübungen. Dies gilt auch für zugelassene, frei zu erwerbende Schreckschuß- und Signalwaffen, aus denen frei zu erwerbende pyrotechnische Munition der Klasse PMI verschossen wird! Lediglich die

Abgabe von Startschüssen im Auftrage eines Veranstalters ist von dieser Regelung ausgenommen und das **Schießen zu anderen Zwecken** mit PTB-zugelassenen Waffen **innerhalb des befriedeten Besitztums**.

Das Verschießen sog. „Feuerwerksmunition“, z. B. auf der Straße, ist also auch zum Jahreswechsel nicht erlaubt. Um den Verwender auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen, wird seit August 1985 jede Zulassung von pyrotechnischer Munition der Klasse PM I mit der Auflage versehen, die Ursprungsverpackung zusätzlich wie folgt zu kennzeichnen:

„Das Verschießen dieser Munition zu Vergnügungszwecken außerhalb des befriedeten Besitztums ist verboten!“

Die Ordnungsbehörden haben u. W. allerdings bisher sehr zurückhaltend auf das übliche „Feuerwerksschießen“ mit pyrotechnischer Munition zum Jahreswechsel reagiert, das im wesentlichen eben doch auf dem öffentlichen Straßenland stattfindet. Während des allgemeinen Feuerwerks läßt sich kaum zwischen pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischer Munition unterscheiden; vor allem nicht feststellen, wo der Abschluß erfolgte. Bei nachweislichen Unfällen und Schadensfällen durch pyrotechnische Geschosse und beim Verschießen pyrotechnischer Munition während des übrigen Jahres sollen allerdings in verschiedenen Fällen Verfahren wegen Vergehens gegen das Waffenrecht eingeleitet worden sein.

Abschließende Betrachtungen

In den letzten Jahren wurde in zunehmendem Maße zum Jahreswechsel pyrotechnische Munition der Klasse PM I (und nur um solche Munition handelt es sich hier) angeboten und zu Vergnügungszwecken aus erlaubnisfrei zu erwerbenden Schußwaffen verschossen. Bei dieser Munition handelt es sich fast ausschließlich um Munition im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 WaffG, und zwar hier wiederum um sog. „Leucht- und Signalsterne“, „Feuerwerkssterne“, „Pfeifgeschosse“, „Knattergeschosse“ und „Feuerwerksgeschosse“ mit einem Kaliber (Durchmesser) von 9 bzw. 15 mm, die nur zum Verschießen aus den Läufen oder Zusatzläufen von Schreckschuß- und Signalwaffen bestimmt und geeignet ist. Diese Munition dient schon ihrer Art und Bezeichnung nach ausdrücklich zum Abschließen zu Vergnügungszwecken und war in den Grundtypen bereits zur Zeit der Geltung des 2. Bundeswaffengesetzes bekannt und im Handel. Auch damals diente sie nur zu Vergnügungszwecken. Keine dieser Geschosssorten (auch nicht die sog. „Leucht- und Signalsterne“) waren oder

sind ernsthaft zu Signalzwecken bestimmt und geeignet, auch wenn dies gelegentlich als zusätzliche Werbung vom Vertrieber behauptet wird. Hierzu reicht die Leistung dieser Munitionssorten bei weitem nicht aus. Pyrotechnische Signalmunition (d. h. im wesentlichen Patronenmunition und mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Geschosse) gehört überwiegend der Klasse PM II an und ist erlaubnispflichtig. Einige spezielle erlaubnisfreie Signalpatronensorten (z. B. für Binnengewässer, Bergsteiger usw.) sind schon ihres hohen Preises wegen für Vergnügungszwecke uninteressant und werden u. W. ohnehin nur in Spezialgeschäften geführt, da zu ihrem Abschluß besondere, oft erlaubnispflichtige Signalgeräte notwendig sind.

Die Herstellung und Neuentwicklung von pyrotechnischer Munition in der Klasse PM I für Vergnügungszwecke hat in den letzten Jahren einen beachtlichen Aufschwung genommen und sich zu einem bedeutenden Produktionszweig der deutschen pyrotechnischen Industrie entwickelt, die damit Verluste bei der Produktion wettmachte, die sie durch die immer umfangreicher werdenden Billigimporte von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse P II (SprengG) aus dem asiatischen Raum erlitt. Die Anzahl der beantragten Zulassungen für solche Munitionsarten hat insbesondere seit 1982 stark zugenommen [6]. Nach Informationen aus Kreisen der Waffenhersteller und des Waffenhandels hat dieses vielfältige Angebot von pyrotechnischer Munition für Vergnügungszwecke auch eine erhebliche Umsatzsteigerung bei den entsprechenden freien Waffen zur Folge gehabt.

Bei der in Frage stehenden „Feuerwerksmunition“ handelt es sich um präzise gefertigte pyrotechnische Artikel, die es in ähnlichem Aufbau und in gleicher Wirkungsweise prinzipiell bereits als pyrotechnische Gegenstände der Klasse P II gibt, die als Munition jedoch insbesondere durch die Art ihrer Anzündung, die Kaliberhaltigkeit und die meist kleinere Bauform den Bedingungen für das Abschließen aus der Waffe angepaßt sind. Der wesentliche Unterschied zwischen pyrotechnischer Munition der Klasse PM I (WaffG) und pyrotechnischen Gegenständen der Klasse P II (SprengG) besteht in deren rechtlicher Behandlung.

Erkenntnisse oder Meldungen über Unfälle und Schadensfälle mit pyrotechnischer Munition der Klasse PM I, die die Annahme rechtfertigen würden, daß solche Munition gefährlicher einzuschätzen sei als pyrotechnische Gegenstände der Klasse P II, liegen überdies nicht vor.

Zur Lösung des Problems schlagen die Verfasser vor, das Schießen mit pyrotechnischer Munition der Klasse PM I dem Abrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse P II (SprengG)

rechtlich gleichzustellen; d. h., das Verschießen solcher Munition zu Vergnügungszwecken mit Schußwaffen, deren Bauweise nach § 22 WaffG zugelassen ist, am 31. Dezember und 1. Januar von der Einschränkung des § 45 Abs. 1 WaffG freizustellen, jedoch das Abschließen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen ausdrücklich zu verbieten.

Zusammenfassung

Nach einer Einführung in den Problemkreis werden die wichtigsten Begriffsbestimmungen wiedergegeben. Anschließend werden die grundsätzlichen konstruktiven Merkmale von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse P II und pyrotechnischer Munition der Klasse PM I erläutert. Nach einer Schilderung der unterschiedlichen rechtlichen Behandlung der beiden Klassen wird ein Weg vorgeschlagen, der ohne sicherheitstechnisches Risiko die Möglichkeiten der Erweiterung des Absatzes pyrotechnischer Munition aufzeigt und die Kriminalisierung der rechtsunkundigen Verwender dieser Munition einschränkt.

Quellenverzeichnis

- [1] Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1271)
- [2] Waffengesetz (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432); geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956) und durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) sowie durch Gesetz vom 23. Sept. 1990 (BGBl. II S. 888, 916)
- [3] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. November 1979 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 229 vom 7. Dezember 1979), berichtigt im Bundesanzeiger Nr. 231 vom 11. Dezember 1979
- [4] Günther, J. und H. Treumann: Pyrotechnische Munition; Begriff und Einführung in die Typologie. Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) 14 (1984) Nr. 2 S. 120
- [5] Dritte Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 3 ÄndV1) vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 918)
- [6] Günther, J. und H. Treumann: Die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene pyrotechnische Munition. Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) 18(1988) Nr. 4, S. 639/665